ArbeitnehmerInnenschutz

Regelungen, Themen und Aufgaben im Überblick

ÖGB, 26.11.-27.11.2019

Menschengerechte Arbeitsgestaltung!

→Arbeit soll ausführbar sein und soll nicht schädigen

→Arbeit soll erträglich sein und soll nicht beeinträchtigen

→Arbeit soll zumutbar sein

→Arbeit soll dem allgemeinen Wohlbefinden zuträglich sein

Themen im AN-Schutz

- Gestaltung von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen, Sanitärräumen, Sozialräumen, Fluchtwegen
- Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen,
- Festlegung von Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen
- Gesundheitsüberwachung, Schutzimpfungen
- Schutzausrüstungen
- Bildschirmtätigkeit
- Ergonomie
- NichtraucherInnenschutz
- Alternsgerechtes Arbeiten
- ……

Ziele im ArbeitnehmerInnenschutz

- vermeiden und reduzieren

➢Arbeitsunfälle
➢Wegunfälle
➢Berufskrankheiten
➢Arbeitsbedingte Erkrankungen

Arbeitsunfälle

- Alle Unfälle im Zusammenhang mit der, die Versicherung begründenden beruflichen Beschäftigung
  (→ zeitlich, kausal)
- Plötzlich, von außen, schädigend

Dazu gehört auch der Weg

- zur und von der Arbeit
- zum Mittagessen und retour
- zur und von der Arbeit zur/m ÄrztIn
- zum Kindergarten/Schule/Unterbringungsort der Kinder
- zur Inanspruchnahme der Interessenvertretung….

Unfallversicherungsschutz außerhalb der beruflichen Tätigkeit

- Tätigkeiten in Verbindung mit Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Hilfeleistung im Unglücksfall sowie beim Blutspenden
- Ehrenamtliche Hilfs-/Rettungstätigkeiten (Ausbildung/Übung/Einsatz)bei bestimmten Hilfsorganisationen

Außerdem:

Unfälle von Kindergartenkindern (verpflichtendes Kindergartenjahr), SchülerInnen und Studierenden in bestimmten Situationen

Arbeitsunfall – Was ist zu tun?

✓Erste Hilfe

✓Verständigung AG (und Betriebsrat, SVP)

✓Verständigung auch bei „Beinaheunfällen"

Gesetzliche Verpflichtung des AG:

- Unverzügliche Meldung an Arbeitsinspektorat bei schweren/tödlichen AU
- Binnen fünf Tagen Meldung an AUVA, wenn durch den AU Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen gegeben ist
- Innerbetriebliche Aufzeichnung meldepflichtiger AU
- Wiederholung der betreffenden Arbeitsplatzevaluierung

Arbeitsunfälle 1955 – 2018

UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

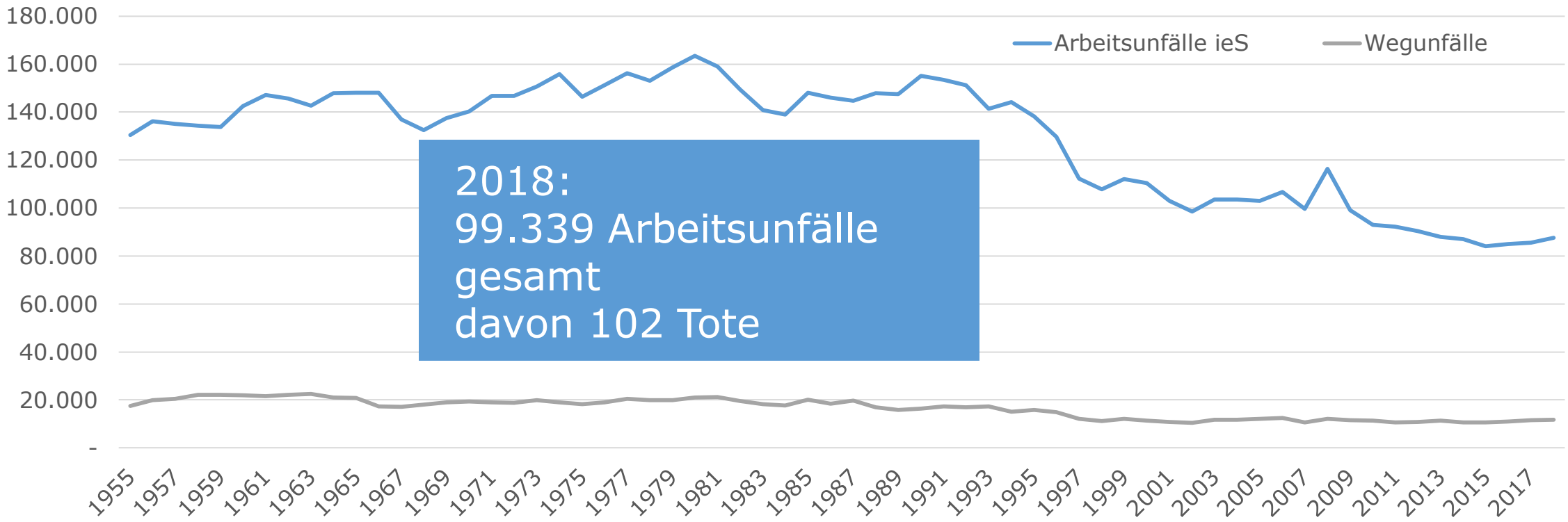

2018:
99.339 Arbeitsunfälle gesamt
davon 102 Tote

Quelle: AUVA Statistik 2018

Berufskrankheiten 2018

BERUFSKRANKHEITEN UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE (PROZENT UND ANZAHL)

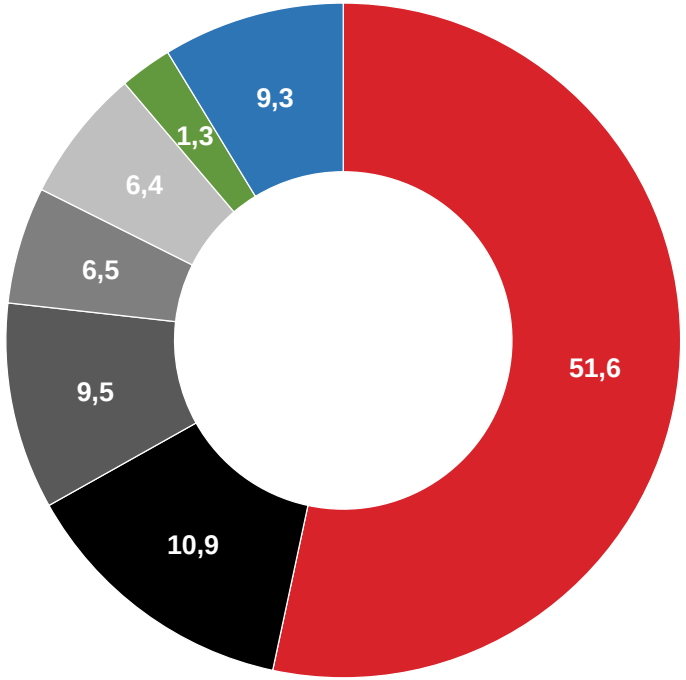

- Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit
- Hauterkrankungen
- Bösartige Neubildungen der Lunge usw.
- Allergisches Asthma bronchiale
- Erkrankungen der Atemwege u. Lunge
- Infektionskrankheiten
- Übrige

Hohe Dunkelziffer!

Und: Geschätzte **1.800 Tote** pro Jahr auf Grund arbeitsbedingter Krebserkrankungen

640 124 117 108 74 15 106

Quelle: AUVA – Statistik 2016

Schaden durch Arbeitsunfälle

KOSTEN

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE KOSTEN	
Gesamtschaden pro Jahr:	
Arbeitsunfälle	rd. 1,5 Milliarden €
Arbeitsbedingte Erkrankungen	rd. 2,8 Milliarden €
Kosten pro Arbeitsunfall:	rd. 12.500 €
Kosten je Schwerverletzten:	rd. 150.000 €
Kosten je tödlich Verunfalltem:	rd. 700.000 €

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE KOSTEN
im Durchschnitt 3.300 € pro Arbeitsunfall

Berufskrankheiten

- Schädigungen der Gesundheit, die durch die versicherte Tätigkeit verursacht wurden und durch die Unfallversicherung entschädigt werden.
- Berufskrankheitenliste
  - (Anlage 1 zum ASVG) bzw. Generalklausel

➢ Durch eine bestimmte Ursache bedingt
➢ Meist chronisch verlaufend

Die häufigsten Berufskrankheiten in Österreich:

- Lärmschwerhörigkeit
- Hauterkrankungen
- Bösartige Neubildungen der Lunge
- Allergisches Asthma bronchiale
- Atemwegs- und Lungenerkrankungen
- Staublungenerkrankungen

Arbeitsbedingte Erkrankungen

- Gesundheitsschäden, bei denen die Arbeit eine auslösende und verschlimmernde Rolle spielt
- Mehrere, zusammenwirkende Auslöser
- Versicherungsrechtliche Stellung unterscheidet sich zu jenen von Berufskrankheiten

Typische Beispiele:

- Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Atemwegserkrankungen,
- Erkrankungen des Verdauungsapparates
- psychische Erkrankungen
- Herz-Kreislauferkrankungen

Zentrale gesetzliche Grundlagen

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) inkl. Verordnungen**
- Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie
- **Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB):**
  Allgemeine Fürsorgepflicht des AG
- **Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG):**
  Mitwirkungs- und Kontrollrechte des BR
- **Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG):**
  z.B. Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen des AN-Schutzes
- **Geltungsbereich:**
  Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses tätig sind, auch überlassene Arbeitskräfte

Eigene Bestimmungen für AN der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bund, Hausangestellte, HeimarbeiterInnen

ArbeitnehmerInnenschutzrecht

Technischer AN-Schutz

ASchG

AStV

KennV

Verwendungsschutz

Kinder- u. Jugendlichen-BeschäftigungsG

BehinderteneinstellungsG

MutterschutzG

Arbeitszeitschutz

ArbeitszeitG

ArbeitsruheG

Normen

Herstellervorschriften

z.B. Maschinen-SicherheitsVO

Betriebliches System im ArbeitnehmerInnenschutz

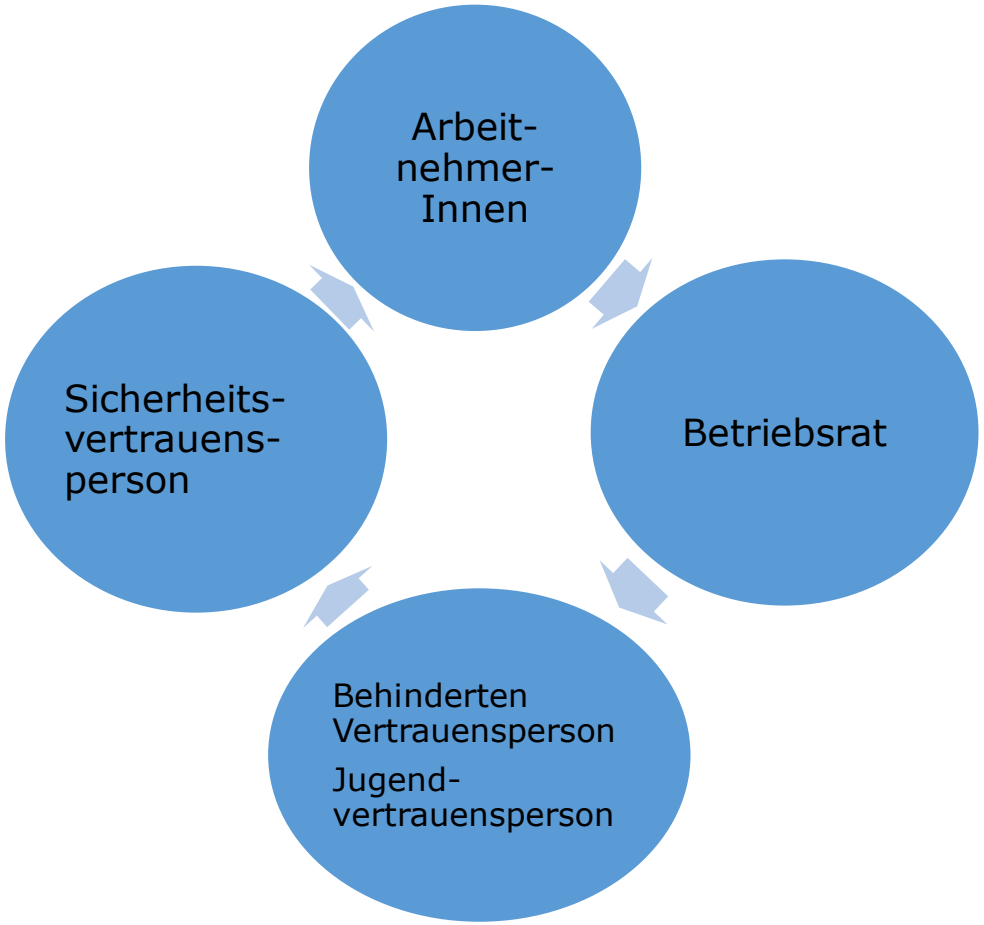

ArbeitgeberIn

Präventivfachkräfte

- Sicherheitsfachkraft
- ArbeitsmedizinerIn
- ArbeitspsychologIn
- Andere ExpertInnnen

Brandschutzbeauftragte

ErsthelferInnen

Betriebsrat

Generalklausel § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

➢ Überwachung und Kontrolle aller die AN betreffenden Rechtsvorschriften

- Im Kontext AN-Schutz insbesondere:
  - ASchG,
  - AVRAG
  - AZG, ARG, UrlG
  - MSchG, KJBG, BEinstG

Befugnisse im Arbeitsschutz §92a ArbVG

- Rechtzeitige Anhörung und Beteiligung durch den AG in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:

- Insbesondere:
  - Bei Planung/Einführung neuer Technologien
  - Auswahl von Arbeitsmitteln/Arbeitsstoffen
  - Gestaltung der Arbeitsbedingungen
  - Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
  - Im Rahmen der Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen
  - Planung/Organisation der Unterweisung

Befugnisse im Arbeitsschutz §92a ArbVG (2)

- **Bestellung/Abberufung der Präventivfachkräfte**

- **Zugang und Einsichtnahme in:**

  - die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
  - Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
  - Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem gebiet der Arbeitsgestaltung
  - Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend den AN-Schutz
  - Vorschreibungen, Auflagen, Bewilligungen von Behörden

Gestaltungsoption Betriebsvereinbarung

Das ArbVG enthält zahlreiche Anknüpfungspunkte zur betrieblichen Rechtsgestaltung in Arbeitsschutzfragen, z.B.:

- § 96 (notwendige BV)
  - Abs.1 **Z.2** qualifizierte Personalfragebögen
  - Abs.1 **Z.3** Kontrollmaßnahmen
  - Abs.1 **Z.4** akkordähnliche Entgeltsysteme
- § 97 (erzwingbare BV)
  - Abs.1 **Z.1** Allgemeine Ordnungsvorschriften /Verhalten im Betrieb
  - Abs.1 **Z.1a** Grundsätze zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften
  - Abs.1 **Z.2** Beginn/ Ende, Lage der Arbeitszeit, Arbeitspausen
  - Abs.1 **Z.6** Maßnahmen zur Benützung von Betriebseinrichtungen & -mitteln
  - Abs.1 **Z.6a** Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Nachtschwerarbeit
- § 97 (freiwillige BV)
  - Abs.1 **Z.8** Maßnahmen zur Unfallverhütung/ Gesundheitsschutz
  - Abs.1 **Z.9** Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - Abs.1 **Z.10** Grundsätze zu Urlaubsverbrauch
  - Abs.1 **Z.17** Sicherung der von AN eingebrachten Gegenstände

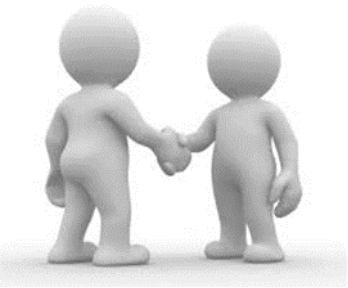

Verantwortlichkeiten

- Der/Die ArbeitgeberIn trägt die generelle Verantwortung zur Umsetzung aller Rechtsvorschriften

- Verantwortung kann an eine Verantwortlich beauftragte Person übertragen werden:
  - Leitender AN mit maßgeblichen Führungsaufgaben
  - Anordnungsbefugnisse
  - Nachweislich erfolgte Zustimmung
  - Schriftliche Mitteilung an Arbeitsinspektorat

- Delegierung an BR, SVP, etc. ist nicht möglich

Pflichten des Arbeitgebers - § 3 ASchG

- **Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bezug auf alle arbeitsrelevanten Aspekte**

  - Arbeitsstoffe
  - Arbeitsplätze
  - Arbeitsstätten
  - Ergonomie
  - Arbeitsorganisation
  - Psychische Belastungen

✓ Verhütung von Gefahren
✓ Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit
✓ Stand der Technik muss berücksichtigt werden
✓ Kosten dürfen nicht zu Lasten der ArbeitnehmerInnen gehen

Pflichten der ArbeitnehmerInnen - § 15 ASchG

- Schutzmaßnahmen anwenden
- Arbeitsmittel ordnungsgemäß benutzen
- Sicherheitsvorkehrungen nicht entfernen
- sich selbst oder andere durch Alkohol oder andere Drogen nicht gefährden
- Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle melden

Pflichten der AN entbinden den AG nicht seiner Verantwortung und können nicht an den AN delegiert werden!

Arbeitsplatzevaluierung - § 4 ASchG

- Evaluierung bedeutet:
  - ✓ Gefahren ermitteln
  - ✓ Gefahren beurteilen
  - ✓ Schutzmaßnahmen planen und umsetzen
  - ✓ Seit 2013: Evaluierung psychischer Arbeitsbelastungen

Worauf ist zu achten?

- Rücksichtnahme auf:
  - Besonders gefährdete/schutzwürdige AN
  - Konstitution, Alter, Qualifikation
  - Mögliches menschliches Fehlverhalten
- Überprüfung/Anpassung:
  - Insbesondere nach Unfällen, bei arbeitsbedingten Erkrankungen, Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren
- Einbeziehung von Fachleuten (Präventivfachkräfte)

Evaluierung ist ein fortlaufender Prozess……

- Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Ziel ist es, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu bewirken.
- Insbesondere hat eine Überprüfung/Anpassung zu erfolgen
  - nach Unfällen,
  - bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
  - nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
  - bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
  - bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
  - auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

Grundsätze der Gefahrenverhütung - § 7 ASchG

Substitution
Gefahrenquelle ersetzen…

Technische/Bauliche Maßnahmen
Trennwände, Abkapselung der Maschine…

Organisatorische Maßnahmen
Diensteinteilung

Persönliche Maßnahmen
Persönliche Schutzausrüstung, Unterweisung

Dokumentation - § 5 AschG

- Ergebnisse der Arbeitsplatzevaluierung sind in den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (SGD)** festzuhalten
- **Notwendige Inhalte:**
  - Personen, die Evaluierung durchgeführt haben
  - Zeitraum der Evaluierung
  - Bereiche, die evaluiert wurden (Anzahl der AN)
  - Festgestellte Gefahren
  - Durchzuführende Maßnahmen, Zuständigkeiten, Umsetzungsfristen
  - Ev. Anpassung bisheriger Dokumentation
  - Auskunft über zuständige Personen
- Zugang für alle betrieblichen AkteuerInnen im AN-Schutz sichern

Information - § 12 ASchG

✓ Für ausreichende Information der AN über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sorgen

✓ Sicherheit, Verständnis und Mitwirkung auf Seite der AN erzeugen

- Durchführung:
  - vor Aufnahme der Tätigkeit
  - in verständlicher Form
  - regelmäßig, insbesondere bei sich ändernden Gegebenheiten
  - Während der Arbeitszeit

Unterweisung - § 14 AschG

- ✓ Für eine ausreichende Unterweisung der AN über Sicherheit und Gesundheitsschutz sorgen

  - ✓ Während der Arbeitszeit.
  - ✓ Durch geeignete Fachleute.
  - ✓ Auf den Arbeitsplatz und Aufgabenbereich ausgerichtet, dem Erfahrungsstand angepasst.
  - ✓ In verständlicher Form.

Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen
(z.B. entsprechend der Festlegung in der Evaluierung oder wenn dies in einer Verordnung zum ASchG gefordert wird).

Erste Hilfe (AStVO)

✓ Ausreichende Anzahl ausgebildeter ErsthelferInnen in jeder Arbeitsstätte (AStV) sicherstellen

- Arbeitsstätten ab 5 ArbeitnehmerInnen:
  - 1 Erst-HelferIn ab 1 bis 19 regelmäßig und gleichzeitig beschäftigte AN;
    (bei geringer Unfallgefährdung: bis 29 AN 1 Person)
  - 2 Erst-HelferInnen für 20 bis 29 AN
    (bei geringer Unfallgefährdung: 30 bis 49 AN 2 Personen)
  - 1 zusätzliche Erst-HelferIn pro weitere 10 AN
    (bei geringer Unfallgefährdung: je weitere 10 AN 1 zusätzliche Person)
- Ausbildung:

– mindestens 16 Stunden

– nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Grundwehrdienst)

– Auffrischungskurs alle vier Jahre (8 Stunden) bzw. alle zwei Jahre (4 Stunden)

Brandschutz (AStVO)

✓Vorkehrungen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung

✓Bestellung von Personen die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der AN zuständig sind

✓Für ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen Sorge tragen

- Aufgrund spezieller Gefährdungen kann behördlich die Bestellung von Brandschutzbeauftragten vorgeschrieben sein
  - (mind. 16-stündige Ausbildung nach den RL der Feuerwehrverbände)

ArbeitsmedizinerIn

- **BeraterIn des/der AG in allen Fragen des Gesundheitsschutzes**
- **§§ 81,82 ASchG**

- **Aufgabengebiet:**
  - Wechselwirkungen zwischen Arbeit, Gesundheit und Krankheit
- **Ziele:**
  - Erhalt und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der individuellen Leistungs- und Arbeitsfähigkeit
- **Fachliche Voraussetzungen:**
  - Medizinstudium
  - Arbeitsmedizinische Ausbildung lt. Ärztegesetz
  - Zur Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassen

Typische Aufgabenbereiche

- Arbeitsplatzevaluierung
- Prävention von Krankheit –
  Vermeidung krankmachender Einflüsse (Primärprävention)
- Erkennen von Risikofaktoren und krankmachenden Einflüssen
  (Sekundärprävention)
- Integration gesundheitlich beeinträchtigter AN
- Gesundheitsförderung
  Stärkung von Gesundheitsressourcen

Sicherheitsfachkraft

- **Zuständig für die fachkundige Beratung von AG und AN**
  - in allen Angelegenheiten der Arbeitssicherheit
  - Unfallverhütung
  - In puncto menschengerechter Arbeitsgestaltung
  - Gesundheitsschutz

- **Anforderungen:**

– §§ 76, 77 ASchG, SFK-VO

– 8-wöchige Fachausbildung, Prüfung

Typische Aufgabenbereiche der SFK

- Arbeitsplatzevaluierung
- Planung von Arbeitsstätten
- Beschaffung/Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Auswahl persönlicher Schutzausrüstung
- Einführung/Änderung von Arbeitsverfahren
- Organisation Erste Hilfe/Brandschutz/Evakuierung
- Arbeitsplatzgestaltung/Ergonomie

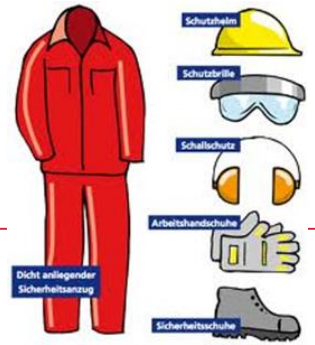

Arbeits- und Organisationspsychologie

- **Teildisziplin der Psychologie –**
  Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten

➢ **Verhinderung von psychischen und daraus resultierenden psychosomatischen Auswirkungen bei der Arbeit**

  – Analyse von Arbeitssystemen und Arbeitstätigkeiten

  – Erarbeitung und Umsetzung von Gestaltungsvorschlägen

Ziele und Aufgaben

- Vermeiden/Beseitigen arbeitsbedingter Gesundheits-und Unfallgefahren
- Schaffen/Erhalten/Fördern gesundheits- und persönlichkeitsförderlicher Arbeitsbedingungen
- Optimieren des Zusammenwirkens Mensch-Technik-Organisation
- Schaffen/Erhalten/Fördern einer den Menschen angepassten Sicherheits- und Unternehmenskultur

Arbeitsschutzausschuss

- Bei regelmäßiger Beschäftigung von mind. 100 AN/250 AN (Büroarbeitsplätze bzw. vergleichbare Tätigkeit)

➢ Koordination, Information, Erfahrungsaustausch in allen Angelegenheiten des AN-Schutzes

  – Erörterung von Berichten der SVP und Präventivfachkräfte
  – Erarbeitung von Konzepten

- ArbeitgeberIn (Vorsitz, Koordination, Protokollierung)
- Präventivfachkräfte
- ArbeitspsychologIn
- SVP, Belegschaftsvertretung...

… treten **mindestens 1 mal** jährlich zusammen.

Präventionszeit - § 82a AschG

- Gesetzlich vorgeschriebene Betreuungszeit, in deren Ausmaß AM und SFK jedenfalls eingesetzt werden müssen
- Je nach Gefährdungs- und Belastungslage der Arbeitnehmer werden unterschiedliche Präventionszeiten festgelegt:
  - Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden/AN und Jahr.
  - Alle anderen Arbeitsplätze: 1,5 Stunden/AN und Jahr
- Verteilung:
  - SFK: mind. 40%
  - AM: mind. 35%
  - Restl. 25% je nach Gefährdungssituation, aber insbesondere ArbeitspsychologInnen

Zuletzt erfolgte Änderungen in ASchG und ArbIG*

- Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle – § 16 Abs. 1 Z 3 ASchG.
- Vereinfachungen bei der Ermächtigung von ÄrztInnen und bei der Übermittlung von Unterlagen der Gesundheitsüberwachung – §§ 52a und 56 ASchG.
- Entfall des Verzeichnisses, für Tätigkeiten, für die ein Fachkenntnisnachweis erforderlich ist – § 62 Abs. 7 ASchG.
- Die Erstevaluierung kann in die Präventionszeit eingerechnet werden – §§ 77 und 82 ASchG.
- Das Begehungsintervall für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 ArbeitnehmerInnen wurde auf drei Jahre verlängert, sofern ausschließlich Büroarbeitsplätze oder damit vergleichbare Arbeitsplätze bestehen – § 77a Abs. 2 ASchG.
- § 30 ASchG wurde an das Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz angeglichen. Seit 1. Mai 2018 gilt ein Rauchverbot in Innenräumen von Arbeitsstätten mit der Möglichkeit, einzelne gesonderte RaucherInnenräume einzurichten. Auch E-Zigaretten fallen unter das Rauchverbot.
- Regionale Aussprachen mit der Arbeitsinspektion einmal statt zweimal jährlich. Neu ist eine Bundesaussprache alle zwei Jahre. Der Verteiler von schriftlichen Aufforderungen wurde reduziert.

*Wesentliche Teile traten am 1.8.2017 in Kraft.
NR-Schutz-Angleichungen seit 1.5.2018 wirksam.

Gute Arbeit!

Es gibt vieles,

für das es sich lohnt,

organisiert zu sein.